

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 22. Juli 2009

Nr. 7/2009 – 19. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachung zum 3. Änderungsbeschluss und 2. Teilungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd I der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal Seite 2
2. Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse Seite 3
3. Hauptsatzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg Seite 5
4. Gebührensatzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr im Amt Oder-Welse Seite 7
5. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2009 Seite 8

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.1 Bekanntmachungen

1. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992 zur Meldung und Erfassung Seite 9
2. Schulbuchverkauf Grundschule Passow Seite 9
3. Schulbuchverkauf Grundschule Pinnow Seite 9

I.2.2 Informationen aus den Sitzungen

- Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 22.06.2009 Seite 10
- Sitzung des Ortsbeirates Schönow vom 22.06.2009 Seite 10
- Sitzung des Ortsbeirates Briest vom 22.06.2009 Seite 10
- Sitzung des Ortsbeirates Passow/Wendemark vom 22.06.2009 Seite 10
- Sitzung des Amtsausschusses vom 23.06.2009 Seite 10
- Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 25.06.2009 Seite 11
- Sitzung des Ortsbeirates Grünow vom 25.06.2009 Seite 11
- Sitzung des Ortsbeirates Schönermark vom 25.06.2009 Seite 11
- Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 02.07.2009 Seite 11

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

- Einladung zur Erntefeier des Amtes Oder-Welse Seite 12
- Deutsch-polnischer Schüleraustausch Seite 12
- Konzerte der Uckermärkischen Musikwochen im Amt Oder-Welse Seite 12

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Landentwicklung und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung zum 3. Änderungsbeschluss und 2. Teilungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd I der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, hat beschlossen:

1. Änderung des Verfahrensteilgebietes Süd I (Aktenzeichen: 5-002-R)

Im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ wird das Verfahrensteilgebiet Süd I (Aktenzeichen: 5-002-R) gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG durch **3. Änderungsbeschluss** wie folgt geändert:

1.1 Ausschluss von Teilen der Ortslage Criewen aus dem Verfahren

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd I werden Teile der Ortslage Criewen ausgeschlossen. Diese Flächen liegen damit nicht mehr im Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“.

Lage: **Land Brandenburg, Landkreis Uckermark
Stadt Schwedt
Gemarkung Criewen
Flur: 1**

Flurstücke:

69/1-2, 72-87, 89-98, 100, 101, 102/1, 103, 123/3, 123/8-11, 123/13-14, 123/18-20, 125/1, 158/10, 158/12-14, 159/1-5, 159/8-9, 159/11, 159/17, 159/21, 159/23-24, 159/28-33, 160/1-3, 161/1, 162/3-5, 163/1, 163/4, 163/6, 163/8-11, 163/13-16, 163/18-20, 163/22-25, 163/27-28, 163/33-34, 163/36-37, 163/41-66, 163/68, 163/71-84, 178/1, 179/1-14, 179/16, 179/18, 179/20-23, 180/1-2, 180/4-5, 181/1-2, 181/9-11, 181/13-14, 181/16-27, 263/3, 263/13-17, 284-285, 293, 296-297, 300-302, 304-305, 316, 339, 340

Die aus dem Verfahren ausgeschlossenen Flurstücke sind auf den als Anlagen 1 bis 5 zu diesem Beschluss beigefügten Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitte) dargestellt. Sie umfassen eine Fläche von ca. 18 ha. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

1.2 Ausschluss von Flurstücken aus dem Verfahren nach vermessungstechnischer Feststellung der Verfahrensgrenze

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd I werden Teile der Ortslage Felchow ausgeschlossen. Diese Flächen liegen damit nicht mehr im Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“.

Lage: **Land Brandenburg, Landkreis Uckermark
Gemeinde Schöneberg
Gemarkung Felchow
Flur: 3
Flurstück: 209**

Das aus dem Verfahren ausgeschlossene Flurstück ist auf den als Anlagen 1 und 6 zu diesem Beschluss beigefügten Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitt) dargestellt. Es hat eine Größe von 662 m². Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Nach Ausschluss der unter 1.1 und 1.2 genannten Flurstücke umfasst das Verfahrensteilgebiet Süd I eine Gesamtfläche von 8.534 ha.

2. Teilung des Verfahrensteilgebietes Süd I (Az: 5-002-R) – Bildung des Verfahrensteilgebietes „Ortslage Criewen“ (Aktenzeichen: 5-001 -S) –

Im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ wird das Verfahrensteilgebiet Süd I (Aktenzeichen: 5-002-R) gemäß § 8 Abs. 3 FlurbG durch **2. Teilungsbeschluss** wie folgt geteilt:

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd I werden Teile der Ortslage Criewen ausgliedert. Diese Flächen bilden im weiteren Verfahren das Verfahrensgebiet „Ortslage Criewen“ (Aktenzeichen: 5-001-S).

Lage: **Land Brandenburg, Landkreis Uckermark
Stadt Schwedt/Oder
Gemarkung Criewen
Flur 1**

Flurstücke:

2/1-3, 3, 5-7, 8/5, 8/7, 8/9-15, 9, 10/1, 10/3-4, 11/1, 13/1-2, 17, 18/1, 18/3-4, 26/1-2, 27, 34-36, 38, 56/2-3, 56/7-9, 57/1, 58-68, 69/4, 69/6, 70, 111, 112, 114/1-2, 115, 116/1, 122/4, 122/10-11, 123/6, 123/16, 123/21-25, 123/27, 123/30, 123/32-34, 126/15, 127, 131/1, 131/21, 131/23-25, 170, 241/1-11, 243/1-4, 243/9-10, 243/12, 243/14-15, 245/1, 255/2, 276-282, 323-335

Größe: Das Verfahrensteilgebiet Ortslage Criewen umfasst ca. 21 ha; die für das Verfahrensteilgebiet Süd I verbleibende Größe beträgt somit 8.513 ha.

Die Gebietsteilung ist auf den als Anlagen 1 bis 5 zu diesem Beschluss beigefügten Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitte) dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Bekanntmachung und Auslegung

Der 3. Änderungsbeschluss 2. Teilungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd I werden in ihren entscheidenden Teilen öffentlich bekanntgemacht und vollständig (mit Anlagen) zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten ausgelegt.

Die Bekanntmachung und Auslegung erfolgt durch die nachfolgend genannten Kommunalverwaltungen gemäß deren Hauptsatzung:

Amt Oder-Welse	Stadt Schwedt/Oder	Amt Gartz/Oder
Gutshof 1	Lindenstraße 25-29	Kleine Klosterstraße 157
16278 Pinnow	16303 Schwedt/Oder	16307 Gartz/Oder

4. Teilnehmergeinschaft

Durch den 2. Teilungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd I entstehen keine neuen Teilnehmergeinschaften im Sinne von § 16 FlurbG. Der gewählte Vorstand der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ vertritt in unveränderter Zusammensetzung die Teilnehmergeinschaft auch im Verfahrensteilgebiet Ortslage Criewen.

5. Ausführungskosten

Die im Verfahrensteilgebiet „Ortslage Criewen“ entstehenden bzw. bereits durch die Teilnehmergeinschaft veranlassten Ausführungskosten sind, soweit diese nicht anderen Vorhabensträgern anzulasten sind, durch die Teilnehmer des Verfahrensteilgebietes Ortslage Criewen aufzubringen. Insofern wird das aus der Teilung hervorgegangene neue Verfahrensteilgebiet „Ortslage Criewen“ finanziell selbständig abgewickelt.

I. Amtlicher Teil

6. Beschluss zur Anordnung der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ vom 19.12.2000, bestandskräftige Verwaltungsakte

Im Übrigen gelten die Festlegungen des Anordnungsbeschlusses zur Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ vom 19.12.2000 und der hiernach ergangenen Änderungsbeschlüsse fort. Gleiches gilt für bisher im Verfahren erlassenen Genehmigungen, Anordnungen oder andere Verwaltungsakte.

Für die aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossenen Flurstücke gem. Nr. 1.1 und 1.2 werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

7. Gründe

(ausgelegt gemäß Ziffer 3 des Beschlusses)

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den 2. Teilungsbeschluss und den 3. Änderungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd I der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstr. 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 14.05.2009

Im Auftrag


Großlindeborn
Referatsleiter Bodenordnung



¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Anlagen:

- zu Nr. 1 und 2: 1 Übersichtskarte (Anlage 1) (ausgelegt gemäß Ziff. 3 des Beschlusses)
- zu Nr. 1 und 2: 5 Flurkartenausschnitte (Anlagen 2-6) (ausgelegt gemäß Ziff. 3 des Beschlusses)

Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286), hat der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse in seiner Sitzung am 23.06.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen Amt Oder-Welse.
- (2) Sitz der Verwaltung des Amtes ist die Gemeinde Pinnow.
- (3) Dem Amt gehören die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Pinnow, Mark Landin mit den Ortsteilen Grünow, Landin und Schönermark, Passow mit den Ortsteilen Briest, Jamikow, Passow/Wendemark und Schönow, sowie Schöneberg mit den Ortsteilen Felchow, Flemisdorf und Schöneberg an.

§ 2

Dienstsiegel

- (1) Das Amt führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt den brandenburgischen Adler und trägt folgende Umschriften: Im äußeren oberen Halbkreis „Amt Oder-Welse“, im äußeren unteren Halbkreis „Landkreis Uckermark“ und im inneren unteren Halbkreis „Der Amtsdirektor“.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Hauptverwaltungsbeamten vorbehalten. Der Hauptverwaltungsbeamte kann weitere Bedienstete der Amtsverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses
2. Einwohnerversammlungen
3. Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen.

- (2) Entsprechend § 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen, die Gegenstand der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses sind, einzusehen. Das Recht kann er während der öffentlichen Sprechzeiten im Gebäude der Amtsverwaltung des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1, wahrnehmen.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Entscheidungen des Amtsausschusses über Vermögensgegenstände des Amtes (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes, sofern der Wert 10.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Mitglieder des Amtsausschusses teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sit-

I. Amtlicher Teil

zung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes veröffentlicht.

§ 7

Amtsausschuss

- (1) In seiner ersten Sitzung nach den Kommunalwahlen wählt der Amtsausschuss aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Amtsausschusses den Vorsitzenden und den Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Vorsitzende aus, so nimmt sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr, die unverzüglich durchzuführen ist.
- (3) Der Amtsausschuss besteht aus den ehrenamtlichen Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und aus weiteren Mitgliedern nach Maßgabe des § 136 Abs. 2 BbgKVerf, die aus der Mitte der Gemeindevertretungen gewählt werden.
Die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Pinnow, Mark Landin und Schöneberg werden im Amtsausschuss neben dem ehrenamtlichen Bürgermeister durch ein weiteres Mitglied und die Gemeinde Passow durch zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (4) Der Amtsausschuss trifft alle für das Amt wichtigen Entscheidungen und überwacht deren Durchführung. Auf das Amt sind die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung gemäß § 28 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.
- (5) Der Amtsausschuss ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Beabsichtigt ein Mitglied des Amtsausschusses, sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf, Vorschläge einzubringen, Fragen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden des Amtsausschusses oder dem Hauptverwaltungsbeamten zuzuleiten (aktives Teilnahmerecht).
- (2) Die Amtsausschussmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses verpflichtet. Kann ein Mitglied des Amtsausschusses die ihm aus seiner Mitgliedschaft im Amtsausschuss erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden des Amtsausschusses mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung des Amtsausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (3) Kann ein Mitglied des Amtsausschusses die ihm aus seiner Mitgliedschaft im Amtsausschuss erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden des Amtsausschusses mitzuteilen.
- (4) Die Haftung der Mitglieder des Amtsausschusses richtet sich nach § 25 BbgKVerf.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 11 Abs. 6 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 10

Hauptverwaltungsbeamter (Amtsdirektor)

- (1) Der Amtsdirektor ist Hauptverwaltungsbeamter des Amtes. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und wird vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren gewählt.
- (2) Als Leiter der Amtsverwaltung obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung.
Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung.
Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Amtes.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte bereitet die Beschlüsse des Amtsausschusses vor und führt sie durch. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes und erledigt die ihm vom Amtsausschuss übertragenen Aufgaben.
- (4) Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 BbgKVerf gelten insbesondere:
 - a) Vergaben von Lieferungen und Leistungen im Sinne von § 1 VOL/ A (Verdingungsordnung für Leistungen) Bauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A (Verdingungsordnung für Bauleistungen), Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit lt. HOAI und Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure entsprechend der jeweils geltenden Kostenordnungen,
 - b) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass der dem Amt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben;
 - c) Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren;
 - d) im übrigen entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 BbgKVerf sind.
- (5) Er hat die Entscheidungen auf dem Gebiet der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, soweit es sich um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr und der Auftragsangelegenheiten handelt, zu treffen.
- (6) Der Hauptverwaltungsbeamte hat den Amtsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt auch für die Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtsausschusses, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Oder-Welse“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden öffentliche Bekanntmachungen des Amtes durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen vollzogen:

Gemeinde Pinnow:

Gutshof 1 (vor dem Amtsgebäude).

I. Amtlicher Teil

Die Dauer des Aushanges beträgt, soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorschreiben, 14 Tage (Aushangfrist). Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt.

- (4) In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese in den Dienstgebäuden des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutsdorf 1 zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses durch Aushang in den gemäß § 11 Abs. 3 dieser Hauptsatzung aufgeführten Bekanntmachungskästen des Amtes öffentlich bekannt gemacht.

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
- (8) Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Amtsausschusses mit deren wesentlichem Inhalt erfolgt im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse in zusammengefasster Form.
- (9) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der festgelegten Form zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 19.12.2008 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Pinnow, den 24.06.2009

Amtsdirektor
Detlef Krause

Hauptsatzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg in ihrer Sitzung am 04.06.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Berkholz-Meyenburg, bestehend aus den Gemeindeteilen Berkholz und Meyenburg.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Oder-Welse an.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „Im Schildhaupt durch zwei Spitzen von Grün und Gold geteilt, darunter über einem grünen Berg schräggekreuzt zwei grüne Birkenblätter mit zwei nach außen gekehrten Blütenständen.“
- (2) Die Flagge der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „Weiß mit dem Gemeindewappen zwischen zwei schmalen grünen Streifen.“

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt.

I. Amtlicher Teil

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 7

Gemeindevertretung

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Vorsitzender der Gemeindevertretung.
- (2) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf, Vorschläge einzubringen, Fragen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten (aktives Teilnahmerecht).
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung der Gemeindevertretung verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Oder-Welse“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen vollzogen:

Berkholz:

Hauptstraße 8 (Gutshaus).

Die Dauer des Aushanges beträgt, soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorschreiben, 14 Tage (Aushangfrist). Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den gemäß § 9 Abs. 3 dieser Hauptsatzung aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Sitzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
- (7) Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung mit deren wesentlichem Inhalt erfolgt im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse in zusammengefasster Form.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 28.11.2008 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Pinnow, den 05.06.2009

Amtsdirektor
Detlef Krause

I. Amtlicher Teil

Gebührensatzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr im Amt Oder-Welse

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, des § 45 Abs. (1), (2) und (4) des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) 24.05.2004 (GVBl. I, S.197) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S.174) in der jeweils gültigen Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse auf seiner Sitzung am 23.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Soweit die Freiwilligen Feuerwehren im Amt Oder-Welse aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der jeweils geltenden Fassung nicht zur unentgeltlichen Hilfeleistung verpflichtet sind, werden für die Inanspruchnahme Kostenersatz bzw. Entgelte in Form von Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Auf freiwillige Hilfeleistung der Feuerwehren besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden kann, entscheidet der Amtsdirektor oder die von ihm Beauftragten (Leiter/Leiterinnen der Freiwilligen Feuerwehren).
- (3) Freiwillige Hilfeleistungen können von der Leistung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührensschuldner ist der Auftraggeber, Verursacher oder Veranlasser des Einsatzes oder derjenige, der nach den Bestimmungen des § 45 Abs. (1) BbgBKG oder den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zur Zahlung der Benutzungsgebühren in Anspruch genommen werden kann.
- (2) Bei böswilliger (vorsätzlicher grundloser) Alarmierung haftet der Verursacher oder sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Bei Vortäuschung von Schadenfeuer durch technischen Defekt, mangelnde Wartung oder unsachgemäßes Verhalten in oder im Bereich von nicht öffentlichen Brandmeldeanlagen haften der Verursacher und der Anschlussinhaber.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind sofort nach Durchführung der Leistungen, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
Zur Entgegennahme der Gebührenzahlung ist grundsätzlich nur die Amtskasse des Amtes Oder-Welse oder von ihr in Ausnahmefällen ausdrücklich Ermächtigte berechtigt.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Berechnungsgrundlagen

- (1) Gebührenpflichtig ist die volle Zeit der Abwesenheit von Mannschaft, Fahrzeugen und Geräten von den Feuerwehrgerätehäusern oder sonstigen baulichen Anlagen der amtsangehörigen Gemeinden. (Einsatzzeit)
- (2) Soweit sich die Berechnung nach der Zeitdauer richtet, gilt als Mindestgebühr der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde als volle Stunde berechnet.

- (3) Erstreckt sich die Tätigkeit oder der Einsatz über fünf Stunden, werden Fahrzeuge und Geräte, ausgenommen Verbrauch an Kraftstoff, Löschmittel usw., nicht weiter berechnet. Gebühren für die eingesetzten Mannschaften werden jedoch nach der tatsächlichen Einsatzzeit berechnet.
- (4) Für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht ausdrücklich enthalten sind, werden die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Sätze erhoben.

§ 5

Stundung, Erlass

Soweit nach Lage des Einzelfalles der Ersatz der Kosten oder die Erhebung von Entgelten eine unbillige Härte wäre oder bei nachgewiesener Bedürftigkeit können die Gebühren auf Antrag ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Die Ermäßigung, Stundung oder Erlass der Gebühren richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHV Bbg) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz beträgt pauschal:

Für die	EUR je/Std.
A) Gestellung von Personal	
1) Einsatzleiter	36,00
2) Zugführer, Gruppenführer	26,00
3) Einsatzkräfte	20,00
B) Für den Einsatz von Fahrzeugen und Anhängern	
1) Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	51,00
2) Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	36,00
3) Tanklöschfahrzeug (TLF)	61,00
4) Wasserträgerfahrzeug	36,00
5) Vorausrüstwagen (VRW)	36,00
6) Rüstwagen (RW 2)	61,00
7) Kommandowagen (KdoW)	20,00
8) Einsatzleitwagen (ELW 2)	36,00
9) Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	20,00
10) Wasserträgeranhänger	26,00
11) Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	20,00
12) Schlauchtransportanhänger (STA)	10,00
13) Traktor, LKW	27,00
C) Für den Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten	
1) Tragkraftspritze	15,00
2) Leichtschaumgerät	10,00
3) Stromerzeuger	10,00
4) Motorkettensäge und Trennschleifgerät	8,00
5) Kübelspritze	10,00
6) Handfeuerlöscher (pauschal je Gerät)	38,00
D) Für den Einsatz von sonstigen Ausrüstungen je Einsatz oder pro Tag bei mehrtägigen Einsätzen	
1) Atemschutzgerät	20,00
2) Tauchpumpe und Wasserstrahlpumpe	10,00
3) Wasserführende Armaturen	5,00
4) Druckschlauch B, C, D	5,00
5) Saugschlauch A	8,00
- (2) Für den Verbrauch von Material sowie für die notwendige Abfallentsorgung werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- (3) In dem Kostenersatz für den Einsatz eines Fahrzeuges ist die Benutzung der im Fahrzeug mitgeführten Ausstattung und Geräte enthalten, mit Ausnahme der transportablen Auffangbehälter.
- (4) Wenn bei einem Einsatz ein Schaden an Fahrzeugen oder Geräten dadurch entsteht, dass deren Einsatz ungeeignet, aber zur Beseitigung

I. Amtlicher Teil

einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist, werden die Kosten der Reparatur oder Wiederbeschaffung berechnet.

- (5) Die Personalkosten für den Einsatz der Fahrzeuge, Anhänger und Geräte werden nach Absatz 1 A gesondert berechnet.
- (6) Normale Reinigungskosten sind in den Gebühren enthalten. Tritt beim Einsatz von Fahrzeugen und Geräten eine besonders starke Verschmutzung ein, so werden die zusätzlichen Reinigungskosten nach Absatz 1 A berechnet.

§ 7

Brand- und Brandsicherheitswachen

Für die Bereitstellung von Mannschaften, Fahrzeugen und Geräten betragen die Entgelte pauschal:

- A) Bei Brandwachen
1. Für Personal wie unter § 6 Abs. 1 A
 2. Für Fahrzeuge und Geräte wie unter § 6 Abs. 1 B-D

- B) Bei Brandsicherheitswachen
- Bei Veranstaltungen, bei denen Brandsicherheitswachen gestellt werden müssen
- | | |
|--|-----------|
| je Veranstaltung bis 3 Stunden (incl. 1 Stunde Vor- und Nachbereitungszeit) und je Feuerwehrmann | 15,00 EUR |
| für jede weitere angefangene Stunde je Feuerwehrmann | 10,00 EUR |

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Pinnow, den 24.06.2009

*Amtsdirektor
Detlef Krause*

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 79 Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 23.06.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	
	EUR	EUR	auf nunmehr festgesetzt EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	58.300	6.100	2.522.000	2.574.200
die Ausgaben	177.400	125.200	2.522.000	2.574.200
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	28.700	90.900	1.601.300	1.539.100
die Ausgaben	9.100	71.300	1.601.300	1.539.100

festgesetzt.

§ 2

(unverändert)

§ 3

(unverändert)

§ 4

(unverändert)

§ 5

(unverändert)

Pinnow, den 24.06.2009

Detlef Krause, Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Oder Welse, beschlossen am 23.06.2009 für das Haushaltsjahr 2009, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend ge-

macht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Jeder kann in die Nachtragshaushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 25.06.2009

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

I. Amtlicher Teil

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.1 Bekanntmachungen

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzung).

Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1992** (01.04.1992 - 30.06.1992) die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Amt Oder-Welse
Einwohnermeldeamt
Gutshof 1
16278 Pinnow**

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Pinnow, den 02.07.2009

Der Amtsdirektor
Krause

Schulbuchverkauf Grundschule Passow

für das Schuljahr 2009/2010

Tag: Mittwoch, 26.08.2009
Uhrzeit: von 13.00 bis 17.00 Uhr
Ort: im Schulgebäude (Raum 2),
Schulstraße 27, 16306 Passow

Der Amtsdirektor
Krause



Schulbuchverkauf Grundschule Pinnow

für das Schuljahr 2009/2010

Tag: Mittwoch, 26.08.2009
Uhrzeit: von 12.00 bis 14.00 Uhr
Ort: im Schulgebäude,
An der Gärtnerei 4, 16278 Pinnow

Der Amtsdirektor
Krause



I. Amtlicher Teil

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.2 Informationen aus den Sitzungen

Information aus der 3. Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 22.06.2009

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Die Gemeindevertretung war nicht beschlussfähig.

Information aus der 2. Sitzung des Ortsbeirates Schönow vom 22.06.2009

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1/2009 Anhörung des Ortsbeirates OT Schönow zum Beschluss 19/2009 der Gemeindevertretung der Gemeinde Passow zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2009 <div style="text-align: right;">zugestimmt</div>	2/2009 Anhörung des Ortsbeirates des OT Schönow zum Beschluss 20/2009 der Gemeindevertretung Passow zur Haushaltssatzung 2009 <div style="text-align: right;">zugestimmt</div>
--	--

Information aus der 1. Sitzung des Ortsbeirates Briest vom 22.06.2009

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

1/2009 Anhörung des Ortsbeirates OT Briest zum Beschluss 19/2009 der Gemeindevertretung der Gemeinde Passow zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2009 <div style="text-align: right;">zugestimmt</div>	2/2009 Anhörung des Ortsbeirates OT Briest zum Beschluss Nr. 20/2009 der Gemeindevertretung Passow zur Haushaltssatzung 2009 <div style="text-align: right;">zugestimmt</div>
---	---

Information aus der 2. Sitzung des Ortsbeirates Passow/Wendemark vom 22.06.2009

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1/2009 Anhörung des Ortsbeirates OT Passow/Wendemark zum Beschluss Nr. 19/2009 der Gemeindevertretung der Gemeinde Passow zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2009 <div style="text-align: right;">zugestimmt</div>	2/2009 Anhörung des Ortsbeirates des OT Passow/Wendemark zum Beschluss Nr. 20 /2009 der Gemeindevertretung der Gemeinde Passow zur Haushaltssatzung 2009 <div style="text-align: right;">zugestimmt</div>
---	---

Information aus der 2. Sitzung vom Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse vom 23.06.2009

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

6/2009 Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse <div style="text-align: right;">zugestimmt</div>	3/2009 Gebührensatzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr im Amt Oder-Welse <div style="text-align: right;">zugestimmt</div>
4/2009 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2009 <div style="text-align: right;">zugestimmt</div>	5/2009 Bestellung des Wahlleiters und seines Stellvertreters <div style="text-align: right;">zugestimmt</div>

I. Amtlicher Teil

Information aus der 3. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 25.06.2009

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

<p>11/2009 Geschäftsordnung der Gemeinde Mark Landin zugestimmt</p> <p>17/2009 3. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Mark Landin für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte vertagt</p> <p>16/2009 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag Ur.-Nr. 619/2009 zugestimmt</p>	<p>14/2009 Vertretung der Gemeinde Mark Landin im Verein Zukunft Unteres Odertal e.V. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin beschließt, dass sie durch folgende Personen im Verein Zukunft Unteres Odertal e.V. vertreten wird. Vertreter: Herr Stefan Appetz Stellvertreter: Herr Jürgen Kaminski</p> <p>15/2009 Vertretung der Gemeinde Mark Landin im Landschaftspflegeverein Randow-Welse-Sernitz vertagt</p>
---	---

Information aus der konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates des Ortsteiles Grünow vom 25.06.2009

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

<p>1/2009 Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteiles Grünow Der Ortsbeirat des Ortsteiles Grünow der Gemeinde Mark Landin wählt aus seiner Mitte als Ortsvorsteher: Frau Gabriele Manteufel zugestimmt</p>	<p>2/2009 Wahl des stellvertretenden Ortsvorstehers des Ortsteiles Grünow Der Ortsbeirat des Ortsteiles Grünow der Gemeinde Mark Landin wählt aus seiner Mitte als stellvertretenden Ortsvorsteher: Herr Mike Lüder zugestimmt</p>
--	--

Information aus der konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates Schönermark vom 25.06.2009

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

<p>1/2009 Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteiles Schönermark Der Ortsbeirat des Ortsteiles Schönermark der Gemeinde Mark Landin wählt aus seiner Mitte als Ortsvorsteher: Herr Wolfgang Säger zugestimmt</p>	<p>2/2009 Wahl des stellvertretenden Ortsvorstehers des Ortsteiles Schönermark Der Ortsbeirat des Ortsteiles Schönermark der Gemeinde Mark Landin wählt aus seiner Mitte als stellvertretenden Ortsvorsteher: Frau Brunhilde Wittig zugestimmt</p>
--	--

Information aus der 7. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 02.07.2009

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

<p>21/2009 Mietangelegenheiten</p>	<p style="text-align: right;">abgelehnt</p>
---------------------------------------	--

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Leiterin Allgemeine Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Schulz
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20